

## Newsletter 30 – 2020 vom 08.06.2020 / wb

### Die nächsten Schritte der Öffnung

Die Landesregierung hat gestern einen neuen Erlass veröffentlicht, in dem unter anderem die weiteren Schritte zur Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten festgelegt werden. Zum 28.06.2020 ist ein weiterer Erlass zu erwarten.

Den entsprechenden Auszug aus dem Erlass veröffentlichen wir im Folgenden:

### VIII. Werkstätten. Tagesförderstätten und Tagesstätten

1. Das Betreten der Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten sowie die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in diesen Einrichtungen ist für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung generell zu untersagen. Waren von Lieferanten und an Kunden sind an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung zu übergeben.
2. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt, Tagesförderstätte oder Tagesstätte als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen (Notbetreuung). Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.
3. Verfügt die Einrichtung über ein dem zuständigen Gesundheitsamt angezeigtes Hygienekonzept, das die Anforderungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen berücksichtigt, und ein Konzept zur Wiedereröffnung des Werkstattbetriebs, das dem Träger der Eingliederungshilfe vor Ort bekannt zu geben ist, können Menschen mit Behinderungen freiwillig Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten betreten, sofern die Zahl der hierfür genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze auf die Hälfte der Plätze beschränkt ist. Davon unberührt bleibt die Notbetreuung nach Ziffer 2.
4. Als Mindestvorgaben für das jeweilige Konzept sind die Handlungsempfehlungen für ein Konzept zur Teilwiedereröffnung der Werkstätten für behinderte Menschen,

Tagesförderstätten und Tagesstätten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zu beachten. Das Ministerium stellt die Handlungsempfehlungen auf seiner Internetseite zur Verfügung.

5. Betretungsverbote gelten auch im Rahmen eines solchen Konzepts für Menschen mit Behinderungen, die

a) der Gruppe der im Hinblick auf eine Covid19-Erkrankung vulnerablen Personen nach Kriterien des Robert-Koch-Instituts zuzuordnen sind. In Zweifelsfällen ist eine ärztliche Beurteilung einzuholen. Hierbei sollten die Auswirkungen des Betretungsverbots mit dem individuellen Erkrankungsrisiko sowie den möglichen Folgen einer Erkrankung ins Verhältnis gesetzt werden.

b) aufgrund kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten aufzeigen, dass die Einhaltung der infektionsmedizinisch bedingten Hygienevorschriften auch unter Hilfestellung nicht gewährleistet ist.

c) akute Atemwegserkrankungen aufweisen.

6. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall weitere Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen, wenn mit dem Hygienekonzept sichergestellt ist, dass kein gesteigertes Infektionsrisiko besteht. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Personen in einer Werkstatt, einer Tagesförderstätte oder einer Tagesstätte zusammenarbeiten und auch ausschließlich in einem gemeinschaftlichen Wohnangebot leben.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 23. März 2020 sowie den Änderungserlass vom 28. Mai 2020 (Az. 23141/2020). Er gilt bis zum 28. Juni 2020.

Die Allgemeinverfügungen nach § 28 Absatz 1 IfSG sind vom 8. Juni bis zum 28. Juni 2020 zu befristen.